



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 15.11.2007

2007/333
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	05.12.2007	
Rat der Stadt	06.12.2007	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2008 und Erlass einer Gebührensatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2008 „Abfallentsorgung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Gebührensatzung zur Satzung über die Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Castrop-Rauxel (Anlage 2) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Die anliegende Gebührenbedarfsberechnung zeigt, dass die Gebühr für den Restabfallbehälter mit 14-täglicher Leerung (ohne und mit Eigenkompostierung) nicht verändert zu werden braucht. Ebenso kann die Gebühr für zusätzliches Papierabfallvolumen entfallen.

Die Gebühren für zusätzliches Bioabfallvolumen, für Sonderentleerung und Sondergestaltung von Restabfallbehältern und Bioabfallbehältern können leicht gesenkt werden.

Die Gebühr für den Biosack erhöht sich auf 1,50 € pro Sack.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel „EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel“ - Anstalt des öffentlichen Rechts – ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses von Satzungen hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel gem. § 9 Abs. 1 der oben genannten Satzung ein Weisungsrecht.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu billigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.